



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 28.10.2025
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:41 Uhr
Ort:	Rathaus, Sitzungssaal

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Pfann, Robert Erster Bgm.

Mitglieder des Marktgemeinderates

Bensch, Harald
Dorner, Michael
Engelhardt, Mario
Engelhardt, Petra
Gürtler, Ron
Hönig, Markus
Ilgenfritz, Petra
Krebs, Jobst-Bernd
Kremer, Jürgen
Oberfichtner, Harald
Papenfuß, Ulrike
Rupprecht, Markus
Schwarzmeier, Christina
Seidler, Richard
Volkert, Robert
Weidner, Peter
Zessin, Axel, Dr.

Schriftführer/in

Braun, Michaela

Verwaltung

Städler, Frank

Knorr, Mario

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Hochmeyer, Elke
Scharpff, Wolfgang

Winkler, Jessica

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|-----------|---|------------------|
| 1 | Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 29.09.2025 | |
| 2 | Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen für das Bauvorhaben Feuerwehrzentrale Schwanstetten | 2025/1148 |
| 3 | Vorstellung Sanierung Rathausvorplatz; Bauabschnitt III | 2025/1150 |
| 4 | Vorstellung eines Bebauungskonzepts "Am Forsthaus" | 2025/1153 |
| 5 | Entscheidung über die Zulässigkeit des erneuten Bürgerbegehrens der Bürgerinitiative "Gegenwind Wendelstein-Schwanstetten" auf Durchführung eines Bürgerentscheids "Ja zum Schutz der Gesundheit und der Erholungslandschaft zwischen Großschwarzenlohe, Raubersried und Leerstetten" | 2025/1151 |
| 6 | Sanierung Mehrzweckhalle; Entscheidung über das weitere Vorgehen | 2025/1149 |
| 7 | Vergabe von Leistungen: Unterhaltsreinigung, Grundreinigung und Glasreinigung in den Liegenschaften des Marktes Schwanstetten für 2026 und 2027 | 2025/1147 |
| 8 | Annahme von Spenden | 2025/1152 |
| 9 | Berichte der Verwaltung | |
| 10 | Anfragen der Ratsmitglieder | |

Erster Bürgermeister Robert Pfann eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest. Des Weiteren lässt er über die Tagesordnung abstimmen. Diese wird einstimmig angenommen.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1	Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 29.09.2025
--------------	--

Beschlossen Ja 18 Nein 0

TOP 2	Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen für das Bauvorhaben Feuerwehrzentrale Schwanstetten
--------------	---

Parallel zu den bauplanerischen Thematiken (vorhabenbezogener Bebauungsplan und Änderung LSG) möchten wir auch in der eigentlichen Planung für die Feuerwehrzentrale weiterkommen. Wir haben daher mit dem Büro kplan*AG, welche für uns bereits die groben Vorerhebungen für die Feuerwehrzentrale erstellt haben, Kontakt aufgenommen und die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens besprochen.

Nachdem bei einem Baukostenvolumen von ca. 9 Mio. EUR die Honorarkosten der Leistungsphasen 1 - 9 bei ca. 1,7 Mio. EUR liegen, wären diese Leistungen, wenn man sie in einem vergeben möchte, grundsätzlich europaweit auszuschreiben. Im Hinblick auf die angespannte Haushaltslage und die anstehenden Sanierungsmaßnahmen an der Gemeindehalle ist es derzeit nur schwer absehbar, wann wir in eine mögliche Bauphase (Leistungsphasen 3-8) eintreten werden. Es wird daher vorgeschlagen, die Planung in zwei Abschnitte, nämlich die Leistungsphasen 1-2 (Grundlagenermittlung und Teile der Vorplanung) und dann 3-9 aufzuteilen.

Durch das Büro kplan*AG wurden uns nachfolgende Leistungen für den ersten Abschnitt angeboten, welche sich auf die HOAI beziehen. Sie beinhalten alle Grundleistungen der Objektplanung LPH1 und LPH2, dies bedeutet, dass eine Vorplanung im Maßstab entsprechend der Größe des Projektes (in der Regel 1:100 o. 1:200) geliefert, ein Rahmenterminplan erstellt und die Genehmigungsfähigkeit vorgeprüft wird. Am Ende der LPH2 steht dann die Kostenschätzung. Um diese zu konkretisieren, sind auch die fachplanerischen Leistungen der TGA-Gewerke sowie der Freianlagenplanung notwendig.

Leistungen nach HOAI, Kostengruppen 440, 450, 460 (ELT)

- **Leistungsphase 1 – Grundlagenermittlung (100 %)**
Vollständige Klärung der Aufgabenstellung, Ermittlung der Planungsrandbedingungen, Beratung zum Leistungsbedarf sowie Zusammenfassung und Dokumentation der Ergebnisse.
- **Leistungsphase 2 – Vorplanung (50 %)**
Reduzierte Vorplanung mit Analyse der Grundlagen, Mitwirkung bei der Abstimmung mit den Planungsbeteiligten, Erarbeitung erster Konzeptansätze und grober Vordimensionierungen sowie Platzbedarfsanalyse, Erstellung eines Blockschemas zur elektrischen Versorgung, Platz- / Leistungsbedarf Betrachtung mit einer groben Vordimensionierung einer PV Anlage mit Batteriespeicher, sowie eines groben Kostenrahmens auf BGF Kennwertbasis nach DIN 276. Die Ergebnisse werden in einem kurzen Vorplanungsbericht dokumentiert.

Nicht enthalten sind detaillierte Prinzipschaltbilder, vollständige Kostenschätzungen nach DIN 276 (2. Ebene), umfassende Behördenabstimmungen sowie die vollständige Integration in die Objektplanung.

Leistungen nach HOAI, Kostengruppen 410, 420, 430, 480 (HLS)

LPH 1 – Grundlagenermittlung (100%)

- Klärung der Aufgabenstellung und Zielvorstellungen mit dem Auftraggeber
- Sammlung aller relevanten Unterlagen und Vorgaben
- Abstimmung mit Behörden und Fachplanern
- Beratung zum Leistungsbedarf und Empfehlungen für weitere Schritte
- Entscheidungshilfen für die Zieldefinition (z.B. Varianten, Fördermöglichkeiten, Nachhaltigkeit)

LPH 2 – Vorplanung (50%)

- Analyse und Ergänzung der gesammelten Grundlagen
- Konkretisierung der Anforderungen mit dem Auftraggeber
- Abstimmung und Koordination mit allen Fachplanern
- Beschreibung der geplanten Systeme und Funktionen
- Erste Kostenschätzung nach DIN 276
- Keine Pläne oder Variantenvergleiche in dieser Phase

Diese Leistungen werden durch das Büro kplan*AG zu einem Gesamthonorarpreis von 95.591,10 EUR (netto) / 113.753,41 EUR (brutto) angeboten und könnten ohne Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens als Direktauftrag vergeben werden. Für die restlichen Leistungsphasen 3-9 wäre dann eine europaweite öffentliche Ausschreibung der Planungsleistungen notwendig.

Bgm. Pfann erklärt, dass Herr Recum wegen Krankheit nicht an der Sitzung teilnehmen kann. Stellvertretend für ihn zeigt er die Unterschiede der bereits ausgeführten Machbarkeitsstudie im Vergleich zu den nun anstehenden Leistungsphasen 1 und 2 auf.

Machbarkeitsstudie (LPH 0)

Status:

- **Vor** Beginn der HOAI-Leistungsphasen
- **Nicht** Teil der HOAI, aber oft beauftragt, um Risiken abzuklären

Typische Inhalte:

- **Prüfung der Realisierbarkeit:**
 - Standortanalyse, Grundstücksprüfung (z.B. Baugrund, Altlasten, Erschließung)
 - Prüfung planungsrechtlicher Rahmenbedingungen (Bebauungsplan, Flächennutzungsplan, Baurecht)
 - Grobe Flächen- und Raumbedarfsanalyse
 - Variantenvergleich (z.B. Sanierung vs. Neubau, verschiedene Standorte)
 - Erste Grobkostenschätzung (oft ± 30 % Genauigkeit)
 - Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (z.B. Lebenszykluskosten, Fördermöglichkeiten)
 - Risikoanalyse (z.B. Genehmigungsrisiken, Kostenrisiken)
 - Zeitrahmenabschätzung
 - Variantenskizze (in 2D, Footprintanalyse)

Ergebnis:

- Entscheidungsvorlage, ob und wie das Projekt weiterverfolgt werden soll
- Empfehlung für die nächsten Schritte (z.B. Start der Objektplanung)

LPH 1 – Grundlagenermittlung

Status:

- **Erste** offizielle HOAI-Leistungsphase

Typische Inhalte:

- Präzisierung der Aufgabenstellung und Zieldefinition mit dem Bauherrn
- Zusammenstellung aller relevanten Unterlagen (z.B. Kataster, Gutachten, Bestandspläne)
- Klärung rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen
- Abstimmung mit Behörden und anderen Beteiligten
- Ermittlung von Planungsrandbedingungen (z.B. Denkmalschutz, Nachbarschaft)
- **Keine Planung**, sondern reine Informationssammlung und Aufgabenklärung

Ergebnis:

- Dokumentierte Aufgabenstellung und abgestimmte Planungsgrundlagen
- Protokollierte Ergebnisse als Basis für die Vorplanung

LPH 2 – Vorplanung

Status:

- **Zweite** HOAI-Leistungsphase

Typische Inhalte:

- Entwicklung eines oder mehrerer Planungskonzepte (Skizzen, Pläne in 3D (BIM-Modell), Varianten)
- Grobe zeichnerische Darstellung der Lösungsvorschläge (z.B. Lageplan, Grundriss)
- Prüfung und Bewertung der Varianten (z.B. Funktionalität, Wirtschaftlichkeit)
- Erste Kostenschätzung nach DIN 276 (Genauigkeit $\pm 20\text{--}25\%$)
- Abstimmung mit Behörden und Fachplanern
- Überprüfung der Genehmigungsfähigkeit

Ergebnis:

- Vorplanungsunterlagen in 3D (BIM-Modell), Kostenschätzung und Empfehlung
- Grundlage für die weitere Entwurfsplanung (LPH 3)

Zeitlich würden bei einer Beauftragung im November 2025 die angebotene Leistung bis Ende des 2. Quartals 2026 abschlossen sein.

Weiter erklärt er, dass die Fa. KPlan auch Erfahrungen im Bereich Hallensanierung vorweisen kann und somit auch ein Angebot für die Sanierung der Gemeindehalle abgeben könnte.

MGR Bengsch erklärt, dass er gegen den Beschlussvorschlag stimmen wird, da er die aktuellen dezentralen Feuerwehr-Häuser einer gemeinsamen Feuerwehr-Zentrale vorzieht.

MGR Engelhardt möchte wissen, bis wann die Leistungsphase 2 dann komplett beauftragt werden soll.

Bgm. Pfann kann sich vorstellen, dass man die letzten Aufgaben bereits in Verbindung mit der Leistungsphase 3 fertigstellen kann. Die Umsetzung wird in jedem Fall im Hinblick auf die Finanzen eine spannende Aufgabe.

Kämmerer Roder wird dazu noch klären, wo die Schmerzgrenze für die Aufnahme von Darlehen liegt. Dazu erwähnt er, dass am heutigen Tag das Abschlussgespräch mit dem Prüfer des Kommunalen Prüfungsverbandes für den Bereich Finanzen stattgefunden hat. Der Prüfer hat die ordentliche Arbeit der Verwaltung hier gelobt.

MGR Rupprecht möchte wissen, die angebotenen Leistungsphasen evtl. vor dem 30.06.2026 erbracht werden könnten.

Bgm. Pfann geht davon aus, dass das Planungsbüro eine realistische Zeitangabe gemacht hat.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Leistungsphase 1 und Teile der Leistungsphase 2 der Planung für die Feuerwehrzentrale Schwanstetten an das Büro kplan*AG in Abensberg zu einem Gesamthonorarpreis von 113.753,41 EUR zu vergeben.

Beschlossen Ja 17 Nein 1

Gegenstimmen: MGR Bengsch

TOP 3 Vorstellung Sanierung Rathausvorplatz; Bauabschnitt III

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird die Landschaftsarchitektin Frau Strauch in der Marktgemeinderatssitzung am 28.10.2025 die beiden Varianten (Fontänenfeld oder Pflanzfläche) vorstellen. Des Weiteren wird sie die Kostenberechnungen der Varianten erläutern und eine Abschätzung des Aufwands für die Wartung bzw. Pflege geben.

Von Seiten der Verwaltung wird die Variante 1 bevorzugt. Die Variante ist zwar kostenintensiver im Bau, jedoch im Unterhalt nur gering teurer als die Pflanzfeld-Variante. Die Fläche wäre multifunktional nutzbar und könnte so z.B. auch bei den jährlich stattfindenden Märkten mit einbezogen werden. Im Sommer bringt das Wasserspiel einen optischen, kühlenden und unterhaltsamen Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger. Bedeutend für die Entscheidung ist auch, dass vorrangig die Nutzung von Regenwasser vorgesehen ist, um die Verschwendung von Trinkwasser nicht herbeizuführen.

Bgm. Pfann begrüßt Landschaftsarchitektin Frau Strauch und bittet sie um ihre Ausführungen.

Frau Strauch erläutert kurz die Möglichkeiten der beiden Varianten.

Besonders betont sie zu den in der Vorlage bereits aufgeführten Eigenschaften, dass man beim Fontänenfeld wegen der Nutzung auch durch Kinder auf eine gute Wasserqualität achten muss. Dazu hat sie bereits mit einem Lieferanten für entsprechende Wasserfilter Kontakt aufgenommen. Dieser würde eine Detailplanung vornehmen und die Kosten dafür beim Kauf anrechnen. In ihrer Berechnung bereits berücksichtigt ist der Abbruch des aktuellen Beckens inkl. Anpassung des Pflasterbelages und einer Zisterne mit entsprechendem Leitungsweg für die Nutzung des Regenwassers vom Rathausdach.

Die Kostenschätzung liegt damit inkl. Honorar wie folgt:

Fontänenfeld ca. 300.000 EUR

Blumenbeet ca. 190.000 EUR

Zudem sind für das Fontänenfeld pro Saison 1.500 EUR für Betriebskosten zu kalkulieren.

Für die Blumenbeet-Variante sind für Gießen, Pflanzenschutz und Pflege ebenfalls in etwa 1.500 EUR zur berücksichtigen.

Das Fontänenfeld bietet in den Sommermonaten eine sehr hohe Attraktivität. Im Herbst und Winter ist die Fläche jedoch leer. Dafür ist sie für verschiedene Veranstaltungen nutzbar.

Das Blumenbeet kann ganzjährig attraktiv gestaltet werden, ist aber nicht als Veranstaltungsfläche nutzbar.

Rein ökologisch betrachtet empfiehlt sich das Blumenbeet, jedoch bietet das Fontänenfeld einen höheren Mehrwert für die Gemeinde.

Bgm. Pfann dankt für die objektive Vorstellung. Weiter lobt er die bereits fertiggestellte Sanierung und Umgestaltung der Weiheranlage vor dem Rathaus, die von der Bürgerschaft von Beginn an gut angenommen wurde. Nur der Wasserpegelstand des Weihers gibt nach wie vor Anlass zur Reklamation. Er bittet hier um den aktuellen Sachstand.

Frau Strauch erklärt, dass man vor der Befüllung des Weihers den Folienbereich bereits nachgebessert hatte. Dennoch war danach ein Wasserverlust von 3-5 cm / Tag festzustellen. Die Fa. Biedenbach konnte im Nachgang noch ein weiteres Leck finden und hat den Schaden behoben. Seither wird der Wasserstand beobachtet. Vor ca. 3 Wochen war sie da und hat die Situation beurteilt. Unter Berücksichtigung von Niederschlag und Verdunstung war man mit dem Ergebnis zufrieden. Sollte der Wasserstand weiterhin über das Normalmaß sinken, ist eine weitere Prüfung anzudenken. Sie gibt jedoch auch zu bedenken, dass die flachen Uferausläufe auch eine größere Wasserverdunstung zur Folge haben. Weiter geht sie auf die Reklamation bzgl. Gerbsäureaustritt bei den Eichen-Bodendielen ein. Noch hat sie die Hoffnung, dass die Gerbsäure mit der Zeit „abwittert“. Der Zustand hat sich schon etwas verbessert. Ggf. können die betroffenen Betonteile auch mit einem Spezialmittel behandelt werden. Sie wird das prüfen.

MGR Hönig betrachtet die Situation mit dem sinkenden Wasserspiegel nicht als zufriedenstellend. Er möchte wissen, ob die Arbeiten dazu bereits abgenommen wurden.

Frau Strauch bejaht und erklärt, dass dafür jedoch eine Gewährleistungspflicht besteht. Zudem ist die Fa. Biedenbacher sehr daran interessiert, das Problem zu lösen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass die Landschaftsarchitektin Frau Strauch mit der Planung und Ausschreibung der Variante 1 - Fontänenfeld beauftragt wird. Für die Baumaßnahme sollen Mittel in Höhe von 305.000 EUR in den Haushalt 2026 eingestellt werden.

Beschlossen Ja 18 Nein 0

TOP 4 Vorstellung eines Bebauungskonzepts "Am Forsthaus"

Der Voreigentümer der Fl.Nrn. 28, 257 und 257/8 der Gemarkung Schwand beantragte bereits im Jahr 2014 die Aufstellung eines Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren. Hier wurde vom Gremium ein entsprechender Aufstellungsbeschluss gefasst. Der vom damaligen Planungsbüro ausgearbeitete Planentwurf sah vor, die landwirtschaftlichen Flächen in Wohnbauflächen umzunutzen und mit Doppelhäusern zu bebauen. Das Bebauungsplanverfahren ist jedoch von Seiten des Eigentümers nicht mehr weiterverfolgt worden. Später wurde das Grundstück dann veräußert.

Nun ist der neue Eigentümer gewillt, die Fläche einer Bebauung zuzuführen. Das für die Eigentümer nun tätige Planungsbüro möchte dem Gremium eine mögliche Bebauung vorstellen. Bereits in Vorgesprächen hat die Verwaltung dem Büro eine Richtung zur möglichen Bebauung an die Hand gegeben.

Die Verwaltung hat dem Büro kommuniziert, dass für die bauliche Nutzung ein Bebauungsplan aufzustellen ist. Vorbereitet wurde diese Wohnbebauung auch durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans. Die Fläche wurde dort bereits als Wohnbaufläche dargestellt.

Nun hat das Büro erklärt, dass die Aufstellung eines Bebauungsplans doch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Um bei der derzeitigen Lage am Immobilien- und Baumarkt erst einmal die Marktlage zu erkunden und auch um einen zeitlichen Vorteil zu erhalten, wäre dem Eigentümer geholfen, wenn die beiden zur Straße „Am Forsthaus“ geplanten Mehrfamilienhäuser ohne Bauleitplanung mittels einer Einzelbaugenehmigung im Innenbereich (§ 34 BauGB) beantragt werden könnten.

Von Seiten der Verwaltung wäre dies ein gangbarer Weg, um zügig ein Angebot an Wohnraum zu schaffen. Die Verwaltung ist jedoch der Ansicht, dass der restliche südliche Bereich definitiv mit einem Bauleitplan versehen werden sollte. Hier kann dann auch der obere Teil mit aufgenommen werden.

Der Markt hat außerdem auf die schwierige Thematik der Oberflächenentwässerung hingewiesen. Auch hier müssen sich bereits Gedanken von Seiten des Büros gemacht werden.

Für die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen nach § 34 BauGB ist laut der Geschäftsordnung die Verwaltung zuständig. Das Planungsbüro wurde jedoch von uns gebeten, dem Gremium das Projekt vorzustellen.

Bgm. Pfann begrüßt die Geschäftsführer des Architekturbüros Nutz aus Neumarkt Herrn Theo Nutz und Herrn Timo März und bittet sie um deren Ausführungen.

Herr Nutz erklärt anhand einer Präsentation, dass man sich nach einem Gespräch mit der Verwaltung für eine Planung für 49 Wohnungen mit jeweils 2 Stellplätzen, davon 70 Stellplätze in zwei Tiefgaragen und oberirdische Besucherplätze entschieden hat. Die Anlage soll einen begrünten und autofreien Innenhof erhalten. Eine Umsetzung soll in 2 Bauabschnitten erfolgen.

MGRin Ilgenfritz möchte wissen, ob für die Wohneinheiten Kellerabteilungen vorgesehen sind.

Herr Nutz bejaht und erklärt, dass für jede Wohneinheit ein Kellerabteil sowie ein Technikraum und Fahrradkeller vorgesehen ist.

Weiter betont er, dass man beim Bau eine hohe Energie-Effizienz berücksichtigen und mit dem ersten Bauabschnitt umgehend nach Vorlage einer Baugenehmigung beginnen will.

Bgm. Pfann erklärt, für den 2. Bauabschnitt ein Bauleitplanverfahren erforderlich wird, in dem dann auch der BA 1 mit aufgenommen werden soll. In Richtung Planungsbüro weist er ausdrücklich darauf hin, dass für die Einleitung von Oberflächenwasser in den Werkkanal unbedingt mit dem Triebwerkskanalbetreiber Kontakt aufzunehmen ist.

Herr Nutz erklärt, dass man bei Zustimmung des MGR umgehend mit den erforderlichen Schritten beginnen wird. So könnte das Objekt in 1,5 bis 2 Jahren fertiggestellt werden.

MGR Engelhardt dankt für die interessante Vorstellung und möchte wissen, wie es sich mit der öffentlichen Auslegung verhalten wird.

Bgm. Pfann erklärt, dass es sich bei den zunächst geplanten zwei Wohnanlagen um Einzelbauvorhaben im Innenbereich handelt, welche keiner öffentlichen Auslegung bedürfen. Erst wenn dann für den restlichen Bereich ein Bauplan aufgestellt wird, erfolgt ein öffentliches Bauleitplanverfahren.

Herr Nutz fügt an, dass man den höchsten Energiestandard für Wohngebäude mit „Effizienzhaus 40plus“ mit einer teilweisen PV-Dachfläche und teilweisen Dachbegrünung vorgesehen hat.

MGR Seidler findet die Projektdarstellung sehr ansprechend, auch wegen der eingeplanten Tiefgaragen. Da die Wohnungen auch für Senioren attraktiv sein sollen, bittet er darum, auch barrierefreien Wohnraum anzubieten.

Herr Nutz erklärt, dass alle Wohneinheiten zu 100 Prozent barrierefrei sein werden. In den zwei eingeplanten Treppenhäusern ist jeweils ein Aufzug mit Tiefgaragenzugang vorgesehen.

MGRin Engelhardt möchte wissen, wie das Objekt beheizt werden soll.

Herr Nutz erklärt, dass man nach Effizienzhaus-Standard QNG 40 plus keine fossilen Brennstoffe verwenden und die Heizleistung zu 90 % über Wärmepumpen erfolgen wird.

MGR Krebs begrüßt ebenfalls die geplante Bebauung und Wärmeversorgung.

Bgm. Pfann dankt für die anschauliche Darstellung und erklärt, dass der Bauantrag über das LRA eingereicht wird.

Zur Kenntnis genommen

TOP 5	Entscheidung über die Zulässigkeit des erneuten Bürgerbegehrens der Bürgerinitiative "Gegenwind Wendelstein-Schwanstetten" auf Durchführung eines Bürgerentscheids "Ja zum Schutz der Gesundheit und der Erholungslandschaft zwischen Großschwarzenlohe, Raubersried und Leerstetten"
--------------	--

Mit Schreiben vom 10.10.2025 (eingegangen ebenfalls am 10.10.2025) reichte die Bürgerinitiative Gegenwind Wendelstein - Schwanstetten erneut ein Bürgerbegehren beim Markt Schwanstetten ein, welches darauf abzielen soll, die Zerstörung der Erholungslandschaft zwischen Großschwarzenlohe, Raubersried und Leerstetten und die Gefährdung von Gesundheit, Trinkwasser und Lebensqualität durch den Bau von Windkraftanlagen in diesem Bereich zu verhindern. Gemäß Art. 18a Bayerische Gemeindeordnung (GO) wird daher ein Bürgerentscheid mit folgender Fragestellung beantragt:

„Sind Sie dafür, dass die Marktgemeinde Schwanstetten es unterlässt, sich auf jedwede Art am Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in ihrem Gemeindegebiet zu beteiligen oder den Bau oder Betrieb solcher Anlagen in sonstiger Weise zu fördern oder zu ermöglichen, soweit dies rechtlich zulässig ist?“

Die Begründung kann der anliegenden Vorderseite der Unterschriftenlisten entnommen werden.

Dem Antragsschreiben lagen 79 Unterschriftenlistenblätter bei.

Der Marktgemeinderat hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, nach Einreichung des Bürgerbegehrens über dessen Zulässigkeit zu entscheiden (Art. 18a Abs. 8 GO). Die Frist endet daher spätestens am 10.11.2025.

Die Prüfung des Antrags und der Unterschriftenlisten ergab, dass das Bürgerbegehren die formellen Voraussetzungen des Art. 18a GO erfüllt.

Das Bürgerbegehren muss in Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnern von mindestens 10 v.H. der wahlberechtigten Gemeindebürger unterschrieben sein. Laut angelegtem Bürgerverzeichnis zum 10.10.2025 wären dies 5.886 Wahlberechtigte und somit 589 Unterschriften.

Die Überprüfung der eingereichten Unterschriftenblätter ergab folgendes Ergebnis:

Anzahl eingereichte Unterschriften	779
davon ungültige Unterschriften:	15
davon gültige Unterschriften:	764

Die erforderliche Anzahl der Unterstützungsunterschriften wurde somit erreicht. Auch alle anderen formellen und materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen wurden erfüllt. Das Bürgerbegehren wäre somit vom Marktgemeinderat für zulässig zu erklären und an einem Sonntag innerhalb von drei Monaten ist ein Bürgerentscheid durchzuführen (Art. 18a Abs. 10 Satz 1 GO).

Die Verwaltung schlägt als Datum für die Durchführung des Bürgerentscheids daher den Sonntag, 25.01.2026 vor. Alternativ hierzu wurde bei der BI durch die Verwaltung angefragt, ob der Termin eventuell auch auf den Termin der Kommunalwahl (08.03.2026) hinausgeschoben werden könnte. Dies würde zu Synergien bezüglich der Vorbereitung und Abwicklung des Wahlganges (Versendung Briefwahlunterlagen, Einteilung Wahllokale, Wahlhelfer, usw.) führen. Die gesetzlichen Vorschriften für die Vorbereitungen und Durchführung eines Bürgerbegehrens decken sich nämlich überwiegend mit denen der Kommunalwahl. Die Zusammenlegung bedarf jedoch der Zustimmung durch das Innenministerium, was jedoch eher unproblematisch sein dürfte.

Für die Bürgerinitiative würden sich hieraus keine Nachteile ergeben, da gemäß Art. 18a Abs. 9 GO ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Zulässigkeit durch den Marktgemeinderat bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden darf. Es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden.

Bgm. Pfann fasst den aktuellen Stand zur Sachlage wie folgt zusammen:

Formell und materiell-rechtlich zulässig

Die formellen Voraussetzungen nach Art. 18a GO sind auch diesmal hinsichtlich der erforderlichen Unterschriften wieder erfüllt.

Erforderliche Unterschriften bei Gemeinden bis 10.000 Einwohner = mind. 10 % der Wahlberechtigten. Lt. Bürgerverzeichnis zum 10.10.2025 sind 5.886 Wahlberechtigt und somit wären 589 Unterschriften erforderlich.

Eingereichte Unterschriften = 779

Ungültige Unterschriften = 15

gültige Unterschriften = 764

Auch materiell-rechtlich sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt und das Bürgerbegehren wäre vom MGR für zulässig zu erklären. Das hat zur Folge, dass an einem Sonntag innerhalb von 3 Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen ist. Die Verwaltung schlägt dafür als Termin den 25.01.2026 vor.

Die gesetzlichen Vorschriften für die Durchführung eines Bürgerentscheids decken sich weitgehend mit denen der Kommunalwahl. Um einen Mehrwert bei der Vorbereitung und Abwicklung des Wahlgangs zu erzielen (Versendung von Briefwahlunterlagen, Einteilung Wahllokale, Wahlhelfer, usw.) habe ich mit Herrn Dietrich von der BI telefoniert und angefragt, ob der Bürgerentscheid zusammen an der Kommunalwahl am 08.03.2026 abgehalten werden kann. Eine Antwort steht noch aus.

Das Innenministerium müsste der Zusammenlegung zustimmen, was wir allerdings für unproblematisch erachten.

Gemeinsam Lösungsweg besprechen

Die Verwaltungsspitzen von Wendelstein und Schwanstetten haben sich dieser Tage nochmals intensiv beraten. Im Ergebnis wollen die Kommunen mit der BI Gegenwind Wendelstein-Schwanstetten zeitnah das Gespräch suchen, um eine Lösung zu besprechen, die den Interessen beider Seiten Rechnung trägt.

Sachlage

Bei unseren Überlegungen haben wir uns von folgender Situation leiten lassen:

Das Windvorranggebiet WK 402 ist wie alle anderen im Verfahren befindlichen Vorrangflächen am 06.10.2025 vom Planungsausschuss des Planungsverbands Region Nürnberg beschlossen worden. Es ist nur noch eine Frage der Zeit bis mit der Verbindlichkeitserklärung durch die Regierung von Mittelfranken die Vorranggebiete Rechtskraft erlangen werden.

Um es nochmals klar zu sagen, das WK 402 wird auch nach einem positiven Bürgerentscheid im Sinne der BI weiterhin ein Windvorranggebiet bleiben. Es könnte also ein fremder Investor/Projektierer dort Windräder - nach Durchführen eines Genehmigungsverfahrens - errichten.

Die Gemeinden Schwanstetten und Wendelstein hätten dann allerdings keinerlei Einfluss auf Anzahl, Standort der Windräder, Bürgerbeteiligung und regionale Wertschöpfung. Auch wäre die Möglichkeit genommen, alle Eigentümer in dem 39 ha großen Windvorranggebiet an einer Pacht bzw. an den Erlösen der Windkraftanlagen angemessen zu beteiligen.

Auf diese Möglichkeit haben wir stets hingewiesen und aktuell schreibt ein Projektentwickler aus der Region Eigentümer an, um an die Flächen zu kommen.

Fazit

Wenn, welcher Investor/Projektierer auch immer, sich die Flächen sichert, wird weder ein Windrad verhindert noch wird eine adäquate Interessensvertretung der Bürger:innen von Schwanstetten und Wendelstein durch uns Kommunen möglich sein.

Ich kann mir nicht vorstellen, dass dies im Interesse der BI liegt. Deshalb wollen Schwanstetten und Wendelstein zusammen mit der BI einen möglichen Lösungsweg besprechen.

Die Absprachen könnten so aussehen: Wir Kommunen beschließen, dass zunächst keine weiteren Schritte in Richtung einer gemeinsamen Betreibergesellschaft unternommen werden, wir jedoch weiterhin versuchen können, uns Flächen zu sichern, bevor es renditemotivierte Dritte tun.

Mit den gegenwärtig zur Verfügung gestellten Flächen kann noch kein Windrad gebaut werden. Wir sind aber zuversichtlich, dass uns dies mit vorgenannten Argumenten gelingen kann.

Sind dann ausreichend Flächen für den Bau von Windrädern vorhanden, sichern die Kommunen weiter zu, dass den Bürger:innen die Möglichkeit gegeben wird, über ein JA oder NEIN zur Beteiligung der Kommunen an der Windkraft und Gründung einer Betreibergesellschaft abzustimmen. Die beiden Gremien müssten darüber einen entsprechenden Beschluss fassen und zu gegebener Zeit der Durchführung eines Ratsbegehrens zustimmen.

Im Gegenzug müsste die BI das Bürgerbegehren zurücknehmen, so dass das Abhalten eines Bürgerentscheids vorerst entfallen könnte.

Der BI käme es der von ihr unter anderem vorgetragenen Hoffnung zugute, dass durch einen Zeitgewinn sich möglicherweise aufgrund von bundespolitischen Entscheidungen die Rahmenbedingungen für die beschlossene Energiewende revidiert werden und damit der Windkraft nicht mehr die Bedeutung zukommt, wie das aktuell über das „Wind-an-Land-Gesetz“ der Fall ist. Ich persönlich teile diese Auffassung nicht.

Daher mein Appell an die BI, lassen Sie uns miteinander reden, ob eine Verständigung möglich ist. Gleich morgen werde ich der BI die mit Wendelstein abgestimmten Terminvorschläge per E-Mail schicken.

MGR Engelhardt erklärt, dass er prinzipiell ein Freund von Bürgerbeteiligungen ist. Jedoch gibt es in diesem Fall viel zu bedenken. Leider wurden seitens der BI-Mitglieder verschwörungsartige Aussagen getroffen. Weiter war zu hören, dass die Gemeinden Wendelstein und Schwanstetten nicht offen agieren würde. Das ist nicht zutreffend. Das Gegenteil ist der Fall, die beiden Kommunen wollen in allen Bereichen zum Vorteil der Bürger handeln. Die beiden Kommunen beschreiten diesen Weg offen, ehrlich und verantwortungsbewusst. Dass man die ersten Schritte bzgl. der Grundstückseigentümer nicht öffentlich gemacht hat, diene ausschließlich dem Schutz des Projektes, um nicht bereits im Vorfeld möglichen Investoren einen Vorsprung zu geben. Alle Grundstückseigentümer können dabei nur profitieren. Die nicht faktenbasierende Argumentation der BI macht ihn nachdenklich. Er bedauert, dass hier umgehend Protest aufgenommen ist, obwohl die Kommunen sich zusammengetan haben, um hier im Sinne der Gemeinde und ihrer Bürgerschaft bestmöglich handeln. Er vermisst hier den Zusammenhalt für eine gemeinsame Entwicklungsarbeit. Beim Protest fehlt es ihm an Sachlichkeit und Fundiertheit.

Eine Windkraftanlage kann dem Klima helfen und für alle BürgerInnen Gewerbesteuerereinnahmen generieren.

Bgm. Pfann erteilt Herrn Dietrich, Sprecher der BI Schwanstetten, das Wort.

Herr Dietrich entgegnet, dass sich die BürgerInnen seitens der Kommunen nicht gut informiert fühlen. Die Gemeinden haben das Gespräch nicht gesucht. Die ersten Infos wurden erst über das Beteiligungsverfahren zum Windvorranggebiet durch den Planungsverband gegeben. Er weist jegliche Vorwürfe bzgl. Verschwörungs-Aussagen zurück. Weiter betont er, dass die Aussagen der BI Gegenwind wissenschaftlich hinterlegt sind. Abschließend erklärt er, dass man das Angebot der Gemeinde zum gemeinsamen Gespräch gerne annehmen wird und begrüßt die Gesprächsbereitschaft.

Bgm. Pfann betont, dass als Priorität der beiden Gemeinden im ersten Schritt die Beteiligung von fremden Investoren zu verhindern war. Vor der Bekanntmachung des Windvorranggebietes durch den Planungsverband war die Angelegenheit noch nichtöffentlich zu behandeln. Den Bürgerinnen und Bürgern ist dadurch kein Nachteil entstanden.

Er wird gleich morgen der BI das heute vorgetragene Moratorium mit Terminvorschlägen schriftlich unterbreiten und hofft auf ein zeitnahes Gespräch

MGR Rupprecht hält Bürgerbegehren für wichtig, betont jedoch, dass wir in der Region Windkraftanlagen brauchen und die Kommunen hier einen guten Weg bereitet haben.

MGR Seidler dankt für den zielorientierten Vorschlag der Verwaltung und findet es schön, dass dieser seitens der BI angenommen wurde.

Weiter erklärt er, dass er die Informations-Politik der Gemeinde zur Thematik ganz gelungen fand. Hier verweist er auf das Bürger-Info-Magazin im Mai 2025 mit Planvorstellung. Er spricht sich für eine gute Lösung und ein gutes Miteinander aus.

Beschluss:

- 1. Der Marktgemeinderat beschließt, das erneute Bürgerbegehren der Bürgerinitiative "Gegenwind Wendelstein-Schwanstetten" auf Durchführung eines Bürgerentscheids "Ja zum Schutz der Gesundheit und der Erholungslandschaft zwischen Großschwarzenlohe, Raubersried und Leerstetten" mit der Fragestellung:**

Sind Sie dafür, dass die Marktgemeinde Schwanstetten es unterlässt, sich auf jedwede Art am Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in ihrem Gemeindegebiet zu beteiligen oder den Bau oder Betrieb solcher Anlagen in sonstiger Weise zu fördern oder zu ermöglichen, soweit dies rechtlich zulässig ist?

für zulässig zu erklären.

Beschlossen Ja 18 Nein 0

2. **Als Termin für den Bürgerentscheid wird vorerst Sonntag, den 25.01.2026 festgesetzt. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der BI abzuklären, ob eine Zusammenlegung mit der Kommunalwahl am 08.03.2025 möglich ist.**

Beschlossen Ja 18 Nein 0

TOP 6 Sanierung Mehrzweckhalle; Entscheidung über das weitere Vorgehen
--

Die Mitglieder des Marktgemeinderates wurden bereits darüber informiert, dass die Zusammenarbeit mit TRP Architekten & Ingenieure nicht fortgesetzt wird.

Der dringende Handlungsbedarf in Bezug auf den Austausch der Beleuchtungsanlage besteht selbstverständlich weiterhin. Mit Beschluss vom 29.07.2025 wurden bereits die Elektroinstallationsarbeiten an die Firma Schwarz vergeben. Die Firma Schwarz hat der Verwaltung gegenüber bestätigt, dass die Maßnahme zu den gleichen Konditionen im Mai 2026 ausgeführt werden kann.

Nachdem jedoch für diese Maßnahme noch Fragen zu den Schreinerarbeiten, dem Schutz und der Belastbarkeit des Hallenbodens und eine Aussage über mögliche Schadstoffe offen sind, ist die Beauftragung eines Architekturbüros unerlässlich.

Auf der Suche nach einem geeigneten, leistungsfähigen Architekturbüro hat die Verwaltung bereits Kontakt mit BSS Architekten aus Nürnberg aufgenommen, da dieses bereits in der Grundschule tätig ist. Grund für die Kontaktaufnahme war, dass die bisherigen Planungsleistungen und die enge Bauüberwachung zu unserer Zufriedenheit ausgeführt wurde. Die Bereitschaft des Architekturbüros, sich der Maßnahme anzunehmen, ist vorhanden.

Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise – Austausch Beleuchtungsanlage:

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, dass für die Maßnahme ein entsprechendes Angebot von BSS Architekten & Ingenieure eingeholt und dem Marktgemeinderat in seiner nächsten Sitzung zur Entscheidung vorgelegt wird. Das Architekturbüro soll sich insbesondere um die Ausschreibung der Schreinerarbeiten sowie eines Schadstoffgutachters kümmern. Letztendlich sollen auch die offenen Fragen in Bezug auf die Tragfähigkeit und des Zustandes des Hallenbodens geklärt werden.

Vergaberechtlich können freiberufliche Leistungen bis zu einem Auftragswert in Höhe von 100.000 EUR netto direkt beauftragt werden. Nach unseren Erfahrungswerten würde ein Angebot für die Maßnahme in dieser Größe deutlich unter der Grenze liegen. Aufgrund der zeitlichen Schiene und der noch offenen Fragen, schlägt die Verwaltung vor, die BSS Architekten & Ingenieure aus Nürnberg mit der Maßnahme zu beauftragen.

Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise – Sanierung Mehrzweckhalle:

Erste Zahlen zur Sanierung der Mehrzweckhalle wurden uns bereits vom ausgeschiedenen Architekturbüro genannt. Hier ist in jedem Fall der Auftragswert für freiberufliche Leistungen überschritten. Daher schlägt die Verwaltung vor, jetzt schon parallel eine Ausschreibung für die Planungsleistungen zur Sanierung der Mehrzweckhalle vorzubereiten.

Bgm. Pfann verweist zudem darauf, dass die Fa. KPlan auch in diesem Bereich tätig ist.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt:

- 1.) die Architektenleistungen für die Beleuchtungsanlage der Gemeindehalle sowie für das Schadstoffgutachten an das Büro BSS-Architekten und Stadtplaner PartGmbB in Nürnberg zu einem Angebotspreis von 25.051,07 EUR zu vergeben.
Darüber hinaus wird das Architekturbüro mit der Ausschreibung des Schadstoffgutachtens für die weiteren Sanierungsmaßnahmen beauftragt.

Beschlossen Ja 18 Nein 0

- 2.) die Verwaltung wird beauftragt, für die Planungsleistungen der weiteren Sanierungsmaßnahmen ein Vergabeverfahren durchzuführen.

Beschlossen Ja 18 Nein 0

TOP 7	Vergabe von Leistungen: Unterhaltsreinigung, Grundreinigung und Glasreinigung in den Liegenschaften des Marktes Schwanstetten für 2026 und 2027
--------------	--

Die Verträge zur Unterhaltsreinigung, Grundreinigung und Glasreinigung für die Liegenschaften wurden zum Ende des Jahres gekündigt. Für die Ausschreibung der Leistungen hat die Verwaltung drei Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Das Pfiff-Institut hat das günstigste Angebot eingereicht und wurde von der Verwaltung beauftragt, die Ausschreibung der Reinigungsleistungen durchzuführen.

Aufgrund der zu erwartenden Kosten, gerechnet mit einer Vertragslaufzeit von zwei Jahren, wurde die Leistung europaweit ausgeschrieben. Die Leistung wurde in zwei Lose aufgeteilt.

LOS 1: Unterhalts- und Grundreinigung

Die Unterhaltsreinigung wird in der Schule, Turnhalle Schule, Mehrzweckhalle und Jugendtreff durchgeführt. Die Grundreinigung erfolgt in den selben Gebäuden mit dem Zusatz der Aussegnungshalle (Friedhof Leerstetten).

Für das LOS 1 wurden 3 Wertungskriterien festgelegt, welche aus der beigefügten Anlage ersichtlich sind.

LOS 2: Glasreinigung

Die Glasreinigung erfolgt 1x jährlich in der Schule, Turnhalle Schule, Mehrzweckhalle, Jugendtreff, Rathaus, Kulturscheune, Aussegnungshalle und Hort (Mehrzweckhalle).

Für das LOS 2 wurden keine Wertungskriterien festgelegt, sodass ausschließlich der Preis entscheidend für den Zuschlag ist.

Die europaweite Vergabe wurde im offenen Verfahren durchgeführt. Hierzu konnten sich die Bewerber ab dem 01.07.2025 die Unterlagen zur Ausschreibung herunterladen. Insgesamt haben 15 Bewerber die Unterlagen über das Portal angefordert.

Zur Submission am 07.08.2025 um 10:00 Uhr haben 10 Firmen fristgerecht ein Angebot eingereicht.

Auswertung LOS 1:

Das wirtschaftlichste Angebot mit der höchsten Gesamtpunktezahl hat die Firma Götz-Gebäudemanagement Franken GmbH mit einem Jahresgesamtpreis in Höhe von 141.711,16 EUR brutto abgegeben.

Auswertung LOS 2:

Das wirtschaftlichste Angebot mit dem niedrigsten Jahresgesamtpreis hat die Firma Kiefer GmbH in Höhe von 2.939,23 EUR brutto abgegeben.

Die Auswertungen der Lose stellt auch die Vergabeempfehlung des Pfiff-Institutes dar.

Die Vergabeempfehlung liegt der Anlage bei.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die ausgeschriebenen Reinigungsleistungen für die genannten Liegenschaften wie folgt zu vergeben:

LOS 1: Mit den Unterhalts- und Grundreinigungsleistungen wird die Firma Götz-Gebäudemanagement Franken GmbH mit einem Jahresgesamtpreis in Höhe von 141.711,16 EUR brutto beauftragt. Der Vertrag wird auf zwei Jahre geschlossen.

Beschlossen Ja 18 Nein 0

LOS 2: Mit den Glasreinigungsarbeiten wird die Firma Kiefer GmbH mit einem Jahresgesamtpreis von 2.939,23 EUR brutto beauftragt. Auch dieser Vertrag wird auf zwei Jahre geschlossen.

Beschlossen Ja 18 Nein 0

TOP 8 Annahme von Spenden

Beim Markt Schwanstetten sind weitere Spenden eingegangen. Die Annahmen dieser Spenden sind vom Marktgemeinderat oder Ausschuss zu beschließen.

Eingang	Betrag in EUR	Spender
08.10.2025	1.097,00	Diverse Spender III. Quartal für die Senioren- und Nachbarschaftshilfe

Die Annahmen dieser Spenden können empfohlen werden, da keinerlei Anhaltspunkte erkennbar sind, welche die Gemeinde in ihrer Aufgabenwahrnehmung beeinflussen könnten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Spenden der Bürgerinnen und Bürgern zur Unterstützung der Senioren- und Nachbarschaftshilfe in Höhe von insgesamt 1.097,00 EUR anzunehmen.

Beschlossen Ja 18 Nein 0

Berichte der Verwaltung – MGR 28.10.2025

1. Anfrage MGR Richard Seidler in BauUA-Sitzung am 20.10.2025 wegen Reinigungspflicht vom Weg, der zwischen Hasenweg und Ginsterweg parallel östlich zur Buchenstr. verläuft

Von einer Anwohnerin wurde er angesprochen, dass sie laut Auskunft der Gemeindeverwaltung für die Pflegemaßnahmen entlang ihres Grundstückes bezüglich der außerhalb liegenden Flächen zuständig sei. Aufgrund ihres Alters muss sie auf ihre Kosten einen Dienstleister damit beauftragen. Ist das zutreffend?

Ja, es handelt sich um einen öffentlich gewidmeten Anliegerweg. Nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (Art. 29 Abs. 2) und unserer gemeindlichen Reinigungs- und Sicherheitsverordnung sind solche Wege von Anpflanzungen frei zu halten.

Art. 29 BayStrWG Schutzmaßnahmen

(2) Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen und ähnliche mit dem Grundstück nicht festverbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, soweit sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können. ...

§ 2 Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) 1 Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. 2 Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Graben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. 3 Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

Abgesehen davon liegt bei einem Anliegerweg die Hälfte des Weges im Eigentum des jeweils angrenzenden Grundstückseigentümers, so dass sich daraus ohnehin eine Unterhaltsverpflichtung ergibt.

2. Anfrage MGRin Papenfuß in BauUA-Sitzung am 21.07.2025 wegen defektem Toilettenschloss in den Umkleidekabinen der Gemeindehalle

Die Hausmeister haben sofort gehandelt und die gelockerten Schrauben des Schließmechanismus an den Toilettentüren festgezogen und so die Funktionsfähigkeit wiederhergestellt.

3. Ersatzbeschaffung HLF 10

Am Donnerstag, 30.10.2025, 16:30 Uhr stellt die Fa. Rosenbauer ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10 am Standort der Feuerwehr Leerstetten vor. Die Damen und Herren des Marktgemeinderats sind dazu herzlich eingeladen.

4. Stromausfall in Leerstetten

Die N-ERGIE hat uns informiert, dass am vergangenen Sonntag aufgrund des stürmischen Wetters am Ortsrand von Leerstetten ein Baum auf die Freileitung gefallen ist. Dadurch kam es um 11:15 Uhr zu einem Stromausfall, von dem Leerstetten und Harm betroffen waren. Um 12:20 Uhr konnten durch Umschaltmaßnahmen Harm sowie ca. 80 % der betroffenen Haushalte in Leerstetten wieder mit Strom versorgt werden. Um 13:25 Uhr gingen dann auch die letzten Haushalte in Leerstetten wieder ans Netz.

5. Brückensanierung am Hembach RH 1

Der Landkreis Roth beabsichtigt in den nächsten Jahren die Brücke über den Hembach in Schwand zu sanieren. Sollte die Traglast der Brücke von aktuell 30 auf 60 t erhöht werden – das entscheidet der Kreistag -, ist ein vollständiger Neubau erforderlich. Dazu muss die Kreisstraße voraussichtlich mindestens ein $\frac{3}{4}$ Jahr gesperrt werden. Die Sperrung soll dazu genutzt werden, die Fahrbahndecke der Ortsdurchfahrt zu erneuern. Auch der Wasserzweckverband will in diesem Zuge die alte Graugussleitung gegen ein PE-Rohr austauschen.

Der überörtliche Verkehr soll dabei über die Bundesstraßen umgeleitet werden. Bezüglich der innerörtlichen Verkehrslenkung wird sich die Verwaltung Gedanken machen, wie der nördliche und südliche Teil von Schwand jenseits des Hembachs unter Berücksichtigung der Außenorte erreichbar ist.

Wenn alles optimal läuft, also die Planung erstellt ist, die Förderung bei der Regierung Mittelfranken genehmigt und die Ausschreibung durchgeführt wurde, könnte die Bauausführung frühestens im Frühjahr 2028 beginnen. Letztlich entscheidet der Kreistag wann die Maßnahme unter Berücksichtigung der Haushaltslage, die für die nächsten Jahre mehr als angespannt sein dürfte, umgesetzt wird.

TOP 10 Anfragen der Ratsmitglieder

MGRin Papenfuß wurde seitens der Bürgerschaft angesprochen, ob die Möglichkeit besteht im Bereich Ausfahrt Mittelsteig auf die Kreisstraße RH 1 einen Verkehrsspiegel anzubringen, um den aus dem südlichen Bereich kommenden Verkehr besser einsehen zu können.

Bgm. Pfann wurde hierzu ebenfalls bereits angesprochen. Vor einiger Zeit war bereits ein Spiegel installiert gewesen, musste aber wieder entfernt werden, weil Reklameschilder der Tankstelle die Sicht nahmen. Wenn die Umleitungsstrecke wegen des Brückenbaus in Neuses aufgehoben wurde, wird nochmals geprüft, ob es einen geeigneten Standort dafür gibt.

Mit Dank für die konstruktive Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Robert Pfann um 20:41 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Robert Pfann
Erster Bürgermeister

Michaela Braun
Schriftführer/in